

**Betreff:** IDW Fachnachrichten IDW ES 6 Anforderung an die Erstellung von Sanierungskonzepten

Unter Ziff 10 heißt es u.a. "... Wird eine ... , müssen **unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Wochen** Maßnahmen ..." Das ist falsch, zumindest missverständlich: Der einschlägige § 64 Abs. 1 GmbHG lautet wie folgt:

**"1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt."**

"unverzüglich" ist gleichbedeutend mit "ohne schuldhaftes Zögern". Die Geschäftsführer haben also sofort Insolvenzantrag zu stellen. Die Frist von maximal drei Wochen ist nur bei realistischen Sanierungsversuchen zulässig.

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Heinz Maus  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Sebastianusstraße 27  
50226 Frechen

16.09.2008